jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/12/6 5Ob72/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.12.1983

Norm

MRG §44 Abs3

Rechtssatz

Die Ermäßigung des vereinbarten Hauptmietzinses tritt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 Abs 2 Z 1 und Z 2 MRG ab dem auf Zugang des Ermäßigungsbegehrens des Hauptmieters folgenden Zinstermin von selbst und ohne Rücksicht auf eine Zustimmung des Vermieters ein, ohne daß es hiefür eines besonderen Verfahrens vor der Schlichtungsstelle oder vor dem genannten Bezirksgericht bedürfte.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 72/83
  Entscheidungstext OGH 06.12.1983 5 Ob 72/83
  Veröff: SZ 56/183 = MietSlg XXXV/35

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0070535

Dokumentnummer

JJR_19831206_OGH0002_0050OB00072_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at